

Neues Prüffeld bei den Finanzämtern

► Steueranrechnung

Heizungssanierung: Förderprogramme verhindern § 35a EStG

| Wer seine Heizung sanieren lässt, kann seit August 2016 von zwei neuen KfW-Förderprogrammen profitieren. Wer diese Förderung in Anspruch nimmt, kann die Steueranrechnung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG nicht nutzen. Bevor Sie also die Sanierung der Heizung beauftragen, sollten Sie vergleichen, mit welcher Förderung Sie besser fahren. |

Wichtig | Dass Ihnen nur eine Fördermöglichkeit zusteht, können Sie § 35a Abs. 3 S. 2 EStG entnehmen. Gehen Sie davon aus, dass die Finanzämter in Zukunft das Thema „Steueranrechnung & staatliche Förderung“ genau prüfen werden. Bei Stichproben hat sich nämlich herausgestellt, dass viele Steuerzahler die Steueranrechnung beantragt haben, obwohl sie staatliche Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen in Anspruch genommen haben.

► Sonderausgaben

Arbeitslosenversicherung: Ausreichend steuerlich berücksichtigt?

| Müssen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung als sonstige Vorsorgeaufwendungen besser berücksichtigt werden, weil sie bisher unter den Tisch fallen, wenn der Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen mit den Beiträgen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ausgeschöpft ist? Mit diesen Fragen muss sich der BFH befassen. |

Den Fall vor den BFH gebracht hat ein Ehepaar. Es hatte in der Steuererklärung die Aufwendungen für die Rentenversicherung, die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Ausgaben für sonstige Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben geltend gemacht. Das Finanzamt berücksichtigte die Beträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen nicht, weil das Ehepaar bereits mit seinen Beiträgen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung den Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen ausgeschöpft hatte. Dagegen klagte das Ehepaar. Das FG Niedersachsen wies die Klage ab (FG Niedersachsen, Urteil vom 3.3.2016, Az. 10 K 8/16, Abruf-Nr. 188067).

PRAXISHINWEIS | Um die Rechtsfrage abschließend zu klären, hat das Ehepaar Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. X B 25/16.

► Sonderausgaben

Schulgeld: Diese deutschen Auslandsschulen sind begünstigt

| Der Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen ist auch für „Deutsche Schulen“ in Nicht-EU/EWR-Staaten erlaubt. Welche Schulen konkret begünstigt sind, steht in einer Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern. Dieser ist außerdem zu entnehmen, für welche Auslandsschulen, die nicht offiziell als „Deutsche Schulen“ anerkannt sind, ein Sonderausgabenabzug ebenfalls in Frage kommt. |

BFH soll Berücksichtigung von Zwangsbeiträgen klären

15-seitige „Schulgeldverfügung“ mit wichtigen Internetverweisen